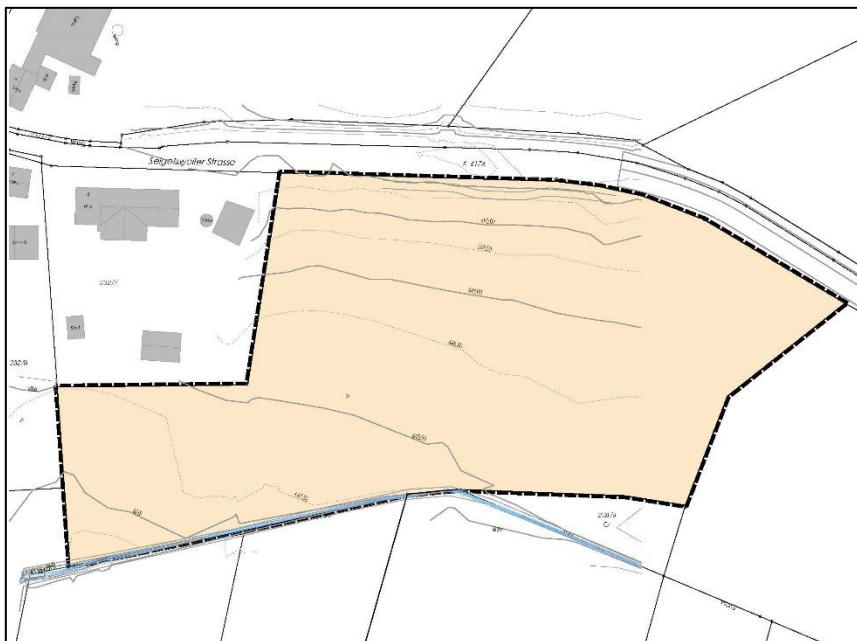


## **Bebauungsplan „Gemeindehalle, Feuerwehrmagazin und Jugendeinrichtungen“, OT Liggersdorf**

### **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.06.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes „Gemeindehalle, Feuerwehrmagazin und Jugendeinrichtungen“, OT Liggersdorf mit den zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 1,81 Hektar im Zusammenhang mit Flst.Nr. 232/9, Gemarkung Liggersdorf:



Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau einer Gemeindehalle und eines daran angeschlossenen Feuerwehrmagazins. Auf den Freiflächen im Plangebiet sind Jugendeinrichtungen, wie z.B. ein Skaterplatz, vorgesehen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Entwurf des Bebauungsplanes, die Örtlichen Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung vom

**11. November 2024 bis einschließlich 11. Dezember 2024**

werktags (außer samstags) im Rathaus Hohenfels (Hauptstraße 30, 78355 Hohenfels-Liggersdorf), Zimmer 1 und 4, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter

**<https://www.hohenfels.de/index.php?id=213>**

einsehbar.

Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungszeit vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Hohenfels, den 28.10.2024

gez. Florian Zindeler, Bürgermeister